



Merkblatt für ausländische Studierende an der Hochschule der Künste Bern

Wir freuen uns, dass Sie sich an der Hochschule der Künste in Bern/Biel angemeldet haben. Vielleicht werden Sie die Möglichkeit haben, an einer kleinen, aber sehr innovativen Hochschule mit zahlreichen hervorragenden Dozierenden zu studieren. Sie werden während Ihrer Studienzeit in der Hauptstadt der Schweiz wohnen - einem sehr attraktiven Land für Menschen aus der ganzen Welt.

Diese Vorteile haben jedoch Ihren Preis. Die Einreiseformalitäten für Studierende aus dem Ausland, speziell aus Nicht-EU-Ländern, sind klar definiert.

Um Ihnen die Abwicklung der Einreiseformalitäten zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Punkte festgehalten:

Einreise

Bürger/Bürgerinnen aus der EU oder den EFTA-Ländern benötigen kein Visum. Staatsangehörige aus visumpflichtigen Ländern beantragen bei der Schweizer Botschaft in ihrem Heimatland ein Visum. Sobald Sie von uns den Bescheid erhalten haben, dass Sie die Zulassungsprüfung bestanden haben, erkundigen Sie sich bitte bei der Schweizer Vertretung in Ihrem Land nach den Visumsbedingungen. **Wir bitten Sie zu beachten, dass die Bearbeitung von Visaanträgen bis zu drei Monate dauern kann!** Die Adressen finden Sie unter [folgendem Link](#).

Wichtig: Ein Touristenvisum berechtigt nicht zur Studienaufnahme in der Schweiz! Ein Visum aus dem Ausland beantragen können Sie nur, wenn Sie im aktuellen Aufenthaltsland eine Aufenthaltsbewilligung haben. Ansonsten müssen Sie das Visum von Ihrem Heimatland aus beantragen.

Sind die Einreiseformalitäten erledigt, können Sie in die Schweiz einreisen. Spätestens 14 Tage nach Eintreffen in der Schweiz ist das Gesuch zur Aufenthaltsbewilligung bei der Fremdenpolizei der Stadt Bern bzw. bei der Einwohnerkontrolle Ihrer zukünftigen Wohngemeinde einzureichen.

Die Aufenthaltsbewilligung erhalten Sie bei

- **Wohnadresse in der Stadt Bern**

Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5, Postfach, CH-3000 Bern 7

Sie können die Unterlagen für die Aufenthaltsbewilligung auch per Post oder Mail einreichen.

Tel. +41 (0)31 321 53 00, einwohnerdienste@bern.ch, siehe auch:

<https://www.bern.ch/themen/umzug/>

- **Wohnadresse nicht in der Stadt Bern**

bei Ihrer Wohngemeinde in der Schweiz (siehe "Einwohnerkontrolle" oder "Fremdenpolizei" des betreffenden Ortes)

Wohnungssuche in Bern und Umgebung

Beim Visumsantrag und zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung muss zwingend eine Schweizer Wohnadresse angegeben werden (Mietvertrag der Wohnung, bei Untermiete ist Untermiet- und Hauptmietvertrag einzureichen). Informationen zu Wohnmöglichkeiten finden Sie im [Merkblatt Wohnen](#).

Der Fachbereich Musik verfügt über ein kleines Wohnkontingent beim [Verein Berner Studentenlogierhaus](#). Raschentschlossene können hier für eine Monatsmiete von CHF 560 (Kautions CHF 500) ein Zimmer mit dem Vermerk „HKB Musik Kontingent“ beantragen.

Finanzen

Für Ihren Unterhalt in der Schweiz benötigen Sie mindestens CHF 1'500.00 (€ 1'300.00) pro Monat für Lebenskosten (Unterkunft, Verpflegung, Fixkosten, Krankenkasse etc.). Ausländische Studierende dürfen neben dem Studium maximal 15 Stunden pro Woche arbeiten. Teilzeit-Beschäftigungen sind jedoch schwierig zu finden. Studierende, die keine EU-Bürger sind, dürfen erst 6 Monate nach Beginn der Ausbildung eine berufliche Tätigkeit aufnehmen.

Die Fremdenpolizei/Einwohnerkontrolle (bei einem Visumsantrag die Schweizer Vertretung in Ihrem Land) verlangt einen finanziellen Nachweis, dass Sie mindestens CHF 18'000.00 pro Studienjahr zur Verfügung haben. Können Sie diesen Nachweis nicht erbringen, wird Ihnen die Aufenthaltsbewilligung/das Visum nicht gewährt.

Als **Finanznachweis** gelten:

- Ein auf Ihren Namen lautendes Konto einer Bank, die auf der Schweizer FINMA-Liste (Finanzmarktaufsicht) figuriert: [Link FINMA Liste](#)
- Finanzierung durch eine Drittperson, die in der Schweiz wohnhaft ist. Der Nachweis ist mittels einer Unterhaltsgarantie sowie einem Einkommens- oder Vermögensbeleg (Bank gemäss Schweizer [FINMA-Liste](#)) einer in der Schweiz niedergelassenen Person zu erbringen. Ausländische Personen müssen eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen.
- Die verbindliche Zusicherung von ausreichenden Stipendien oder Ausbildungsdarlehen (in einer wechselkursstabilen Währung, z.B. Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Yen) für den Zeitraum des Aufenthaltes.

Lediglich für Studierende aus Drittstaaten mit knappen finanziellen Ressourcen und ohne Möglichkeit der Unterstützung durch Verwandte oder Bekannte können wir eine beschränkte Anzahl von Finanzgarantien vergeben. Bitte beachten Sie, dass Sie begründen müssen, dass die oben erwähnten Möglichkeiten für Sie nicht gangbar sind. Fordern Sie rechtzeitig das Antragsformular an bei sarah.grossmann@hkb.bfh.ch

Lebenskosten

Das Leben in der Schweiz ist sehr teuer. Besonders ins Gewicht fallen die Kosten für Wohnen, Gesundheit (Krankenkasse) sowie die täglichen Konsumgüter. Die Preise liegen im Durchschnitt 10 - 30% über dem Niveau der umliegenden europäischen Länder.

Antrag für ein Bundesstipendium (vor Studienbeginn)

Sie haben die Möglichkeit, über die Schweizer Botschaft in Ihrem Heimatland ein Bundesstipendium zu beantragen. Die Schweizer Vertretung in Ihrem Heimatland kann Ihnen die entsprechenden Gesuchsformulare aushändigen. Wir bitten Sie, folgende Homepage zu besuchen: www.eda.admin.ch (wählen Sie *Vertretungen (Botschaften usw.)*), anschliessend *Adressen der Schweizer Vertretungen*). So können Sie die Adresse der Schweizer Botschaft in Ihrem Heimatland finden und mit ihr in Kontakt treten.

Versicherungsschutz / Krankenkasse

Grundsätzlich ist jede Person, die in der Schweiz wohnhaft ist oder sich vorübergehend zu Studienzwecken in der Schweiz aufhält, gesetzlich verpflichtet, über eine Krankenkasse zu verfügen (Krankenversicherungsobligatorium). Die Person muss bei einer schweizerischen Krankenkasse eine Grundversicherung nach KVG abschliessen. Unter www.priminfo.ch finden Sie alle Krankenkassen, welche die obligatorische Grundversicherung anbieten. Für Personen, die sich ausschliesslich zur Aus-/Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, weiterhin bei der Krankenkasse im Heimatstaat versichert zu bleiben oder sich bei einer sog. „Studentenkrankenkasse“ zu versichern (<https://swisscare.com>). Alle wichtigen Informationen dazu finden Sie auf diesem [Informationsblatt](#).

Für Informationen zur Krankenversicherungspflicht und zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist folgende Stelle zuständig:

Amt für Sozialversicherungen (ASV)
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium
Forelstrasse 1, CH-3072 Ostermundigen
Tel. +41 (0)31 636 45 00, Fax +41 (0)31 634 51 62
asv.pvo@jgk.be.ch
<http://www.be.ch/pvo>

Sprachanforderungen / Sprachtest an der Hochschule der Künste Bern

Die Sprachanforderungen der verschiedenen Studiengänge sind unterschiedlich. Für detailliertere Infos kontaktieren Sie bitte die jeweiligen Sekretariate.

Für weitere Auskünfte können Sie sich jederzeit an **Sarah Grossmann, Beraterin für ausländische Studierende** an der HKB wenden: sarah.grossmann@hkb.bfh.ch

Sarah Grossmann
Beraterin für ausländische Studierende
Hochschule der Künste Bern HKB
Ostermundigenstrasse 103
CH-3006 Bern
Telefon +41 (0)31 848 39 18